

UPDATE ENERGIERECHT

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART KANN ÜBEREIGNUNG DES FERNWÄRMENETZES IN IHREN GRUNDSTÜCKEN NICHT DURCHSETZEN

OLG Stuttgart, Urteil vom 26.03.2020, 2 U 82/19

Die Landeshauptstadt Stuttgart und die EnBW stritten in diesem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) über das Schicksal des in städtischen Grundstücken verlegten Fernwärmenetzes nach dem Auslaufen des entsprechenden Wegenutzungsvertrag. Die Landeshauptstadt als Klägerin war der Auffassung, dass das Eigentum am Fernwärmenetz mit dem Ende des Vertrages auf sie übergegangen sei oder sie wenigstens einen Anspruch auf Übereignung des Netzes habe. Hilfsweise begehrte sie die Verpflichtung der EnBW zur Entfernung der Anlagen des Fernwärmenetzes aus den städtischen Grundstücken. Die EnBW begehrte im Wege der Widerklage den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages zur Fortsetzung der bisherigen Versorgungstätigkeit.

Das Landgericht Stuttgart (LG) hatte die Klage der Landeshauptstadt noch abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Anders nun das OLG: Es wies zwar die Anträge der Landeshauptstadt auf Feststellung von deren Eigentum am Netz und auf Übereignung des Netzes zurück, bejahte jedoch den Anspruch auf Beseitigung der entsprechenden Anlagen auf städtischem Grund. Die Widerklage der EnBW wies es in Abänderung des Urteils des LG ab. Dies begründete es wie folgt: Das Fernwärmenetz stelle lediglich einen sogenannten Scheinbestandteil der städtischen Grundstücke dar, unabhängig von der langen Vertragslaufzeit und der massiven Ausführung der Anlagen. Ohne ausdrückliche Regelung sei der Vertrag nicht so auszulegen, dass das Fernwärmenetz nach dessen Ende an den Grundstückseigentümer zu übertragen sei, auch die analoge Anwendung des Mietrechts führe nicht zu diesem Ergebnis. Das Verlangen nach Entfernung des Netzes stelle sich nicht als Schikane gegenüber der EnBW dar. Diese könne weder aus ihren faktischen wirtschaftlichen Interessen an der Weiterbelieferung von Kunden noch aus dem Kartellrecht einen Anspruch auf Verlängerung oder Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages herleiten. Dies gelte insbesondere deshalb, weil der Wegenutzungsvertrag freiwillig eingegangen wurde.

Bedeutung für die Praxis

In Stuttgart herrscht nach dem Urteil des OLG weiterhin eine Hängepartie, bei der unklar ist, ob und zu welchen Konditionen die Einrichtungen des Fernwärmenetzes an die Gemeinde übereignet werden. Die Entscheidung verdeutlicht, dass in Verträge über die Nutzung öffentlicher Wege, die nicht Strom- und Gasnetze betreffen, Regelungen über den Umgang mit eingebrachten Einrichtungen nach Vertragsende zwingend aufgenommen werden müssen, um Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Bei der Konzeption und Verhandlung solcher Verträge sollten frühzeitig auch alle denkbaren Beendigungsszenarien mit bedacht und angemessen geregelt werden.